

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Klettbach vom 24.09.2004

Aufgrund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz -KitaG- vom 25. Juni 1991 /GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 31.08.2004 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der VG Kranichfeld Nr. 11/ 2000 vom 11.11.2000, Seite 10, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 *Betreuungsformen*

(1) Tageseinrichtung für Kinder im Sinne dieser Satzung ist eine Kindertagesstätte mit dem Betreuungsbereich Kindergarten, für Kinder die nach § 22 Abs. 1 KitaG einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben **und für den Betreuungsbereich Hort nach den Bestimmungen des § 26 ff. KitaG.**

(2) Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten werden nur im Bedarfsfall und unter dem Vorbehalt freier Plätze aufgenommen und betreut.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 *Aufgaben*

(1) Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sich nach den § 2, § 21 **und § 26** des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -ThürKitaG-.

(2) Der Bereich Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Elementarbereich. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln.
Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße Verhaltensweisen einüben können. Der Kindergarten hat darüber hinaus die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer Entwicklung zur Grundschule hinzuführen.

3) Der Kinderhort ist eine familienergänzende Einrichtung zur außerschulischen Betreuung von schulpflichtigen Kindern. Er bietet altersgerechte und vielfältige Freiräume für die individuelle Entfaltung und erzieht zu Toleranz, sozialer Verantwortung und Umweltbewusstsein.

(4) Die Aufgaben zur Betreuung der Kinder im Alter unter 2 Jahren und 6 Monaten richten sich im wesentlichen nach § 17 KitaG.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Klettbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klettbach, den 24.09.2004
Gemeinde Klettbach

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Klettbach vom 24.09.2004 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/04 vom 2. Oktober 2004, Seite 8, bekannt gemacht.

Klettbach, den 5. Oktober 2004

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)